

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

15. Juni 2022

Sanktionsmassnahmen im öffentlichen Beschaffungswesen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Sanktionsmassnahmen im öffentlichen Beschaffungswesen Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat des Kantons Aargau äussert sich zu den gestellten Fragen mit den untenstehenden allgemeinen Bemerkungen und verweist auf die Antworten direkt im angehängten Konsultationsdokument.

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Ausweitung der Sanktionsmassnahmen auf russische Anbieter im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens respektive auf Verträge, die mit solchen Anbietern in diesem Kontext abgeschlossen wurden. Es ist davon auszugehen, dass die mit ausländischen Partnern geschlossenen Verträge meist auf ein offenes oder selektives Verfahren zurückzuführen sind.

Erwähnenswert erscheint die Schwierigkeit, allfällige Anhaltspunkte über eine Vertragsbeziehung mit einem sogenannten 'russischen Anbieter' gemäss Art. 28d Abs. 1 Bst. c–e der Verordnung des Bundesrats über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72, 'Verordnung') zu erkennen. Gerade wenn es sich um Beteiligungen, Kontrollen oder das Auftreten unter einem anderen Namen handelt, ist es für Vergabestellen äusserst schwierig, einen allfälligen russischen Bezug feststellen zu können. Hierzu beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau nähere Informationen beziehungsweise weitere Hilfsmittel vom Staatssekretariat für Wirtschaft (siehe Antwort zur Frage 1). Die wirtschaftliche Relevanz russischer Anbieter wurde auf kantonaler Stufe erhoben und als sehr gering eingeschätzt. Auch für die Gemeinden wurde eine Auswertung beschränkt auf die simap.ch-Statistiken, vorgenommen. Für ein abschliessendes Bild müssten aber die kommunalen Vergabestellen (allenfalls über ein geeignetes Gremium) selber konsultiert werden.

Bitte beachten Sie für die spezifische Beantwortung der Fragen das Konsultationsdokument an den entsprechenden Stellen. Inhaltliche Änderungsvorschläge wurden direkt im Text des Verordnungsentwurfs und des Entwurfs der Selbstdeklaration im Nachverfolgungsmodus festgehalten.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Konsultationsdokument

Kopie

- raphael.metzler@seco.admin.ch
- sanctions@seco.admin.ch

Konsultation: Sanktionsmassnahmen im öffentlichen Beschaffungswesen

Kanton: Aargau

Kontakt: Murielle Zeltner, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 062 835 32 21, marielle.zeltner@ag.ch

Anmerkung: bitte nehmen Sie unter «Antwort» zu den jeweiligen Punkten Stellung, Sie dürfen auch gerne direkt im Text (bspw. im Verordnungsartikel) kommentieren.

1. Wie hoch ist die wirtschaftliche Relevanz russischer Anbieter (inkl. Subunternehmer) im öffentlichen Beschaffungsmarkt auf kantonaler und kommunaler Stufe in Ihrem Kanton (unter Zugrundelegung der nachfolgenden Definition)?

- a. Auf kantonaler Stufe?**
- b. Auf kommunaler Stufe?**

Definition «russischer Anbieter»:

- a. russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen;
- b. in der Russischen Föderation niedergelassene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen;
- c. juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen, an denen natürliche oder juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen nach den Buchstaben a und b zu über fünfzig Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind;
- d. juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen, die von einer der natürlichen oder juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen nach den Buchstaben a–c kontrolliert werden;
- e. juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen, die für eine natürliche oder juristische Person, ein Unternehmen oder eine Organisation nach den Buchstaben a–d handeln

Antwort:

Der Titel des bestehenden Art. 28d der Verordnung lautet: "Verbote betreffend Trusts". In der vorliegenden Angelegenheit geht es nicht um Trusts sondern allgemein um Verträge bezüglich Beschaffungen und Konzessionen. Deshalb wird empfohlen, diesen rechtssystematischen Punkt zu prüfen und allenfalls anzupassen.

Die Beziehungen zu den in Art. 28d Abs. 1 Bst. c-e der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 4. März 2022 (SR 946.231.176.72, "Verordnung") definierten "russischen Anbieter" sind nur mit erheblichem Aufwand feststellbar. Deshalb ist davon auszugehen, dass es in der Praxis - insbesondere, wenn die Bst. c-e betroffen sein könnten - schwierig sein wird, in jedem Einzelfall den massgebenden Sachverhalt zu erheben.

Das SECO hat eine Suche nach Sanktionsadressaten im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine im Internet aufgeschaltet

(https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/suche_sanktionsadressaten.html). Die Liste, welche mit dieser Suche erstellt werden kann, wird als Grundlage betrachtet. Dies bedeutet, dass davon ausgegangen wird, dass diese Liste alle bekannten "russischen Anbieter" nach Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e der Verordnung beinhaltet. Wenn dies nicht der Fall ist, bitten wir um umgehende Information und Erstellung eines entsprechenden Hilfsmittels, insbesondere im Hinblick auf "russische Anbieter" gemäss Bst. c-e. Gerade im Bereich von Beteiligungen, Kontrollen und Auftreten unter anderem Namen ist es für die Kantone kaum möglich, einen allfällig vorhandenen russischen Bezug festzustellen.

In der kurzen Konsultationsfrist wurden für die Erhebung der wirtschaftlichen Relevanz russischer Anbieter die simap-Statistiken der Zuschläge der WTO-Ausschreibungen der Jahre 2019 bis und mit Ende Mai 2022 herangezogen. In diesen Auswertungen sind die kantonalen und kommunalen Vergabestellen aufgeführt. Der Vergleich der Liste der Sanktionsadressaten des SECO mit den simap-Statistiken der obengenannten Jahre der kantonalen und kommunalen Vergabestellen ergaben keine Anhaltspunkte eines Bezugs zu Russland. Die kantonalen Vergabestellen haben überdies in der zur Verfügung stehenden Zeit die abgeschlossenen Verträge einer summarischen Prüfung unterzogen.

Zu beachten sind folgende wichtige Punkte:

1. Das föderalistische System sieht vor, dass die Vergaben in den Verantwortungsbereich der Vergabestelle fällt und somit der Kanton keine Informationen und keine Kompetenz hat, auf kommunaler Ebene in beschaffungsrelevante Geschäfte einzuwirken. Soll ein abschliessendes Bild über die Vergaben auf kommunaler Ebene erzielt werden, empfehlen wir die Konsultation der kommunalen Vergabestellen (allenfalls über ein geeignetes Gremium).
2. Aufgrund der sehr geringen wirtschaftlichen Relevanz und der äusserst kurzen Konsultationsfrist wurde auf die Auswertung der Vergaben vor 2019 verzichtet. Die Erhebung der vor 2019 abgeschlossenen und noch laufenden Verträge wird durch den Kanton Aargau nachgeholt und allfällige für das SECO interessante Resultate nachgereicht. Hierfür beantragt der Kanton Aargau eine entsprechende Meldung, wenn die obengenannte Liste des SECO um "russische Anbieter" gemäss Bst. c-e erweitert wurde.

Die im Rechtsgutachten (in Ziff. 6.6.2) dargelegten konkreten Anhaltspunkte zur Einholung entsprechender Erkundigungen sind nicht näher erläutert. Zudem ist offengelassen, wie diese konkreten Anhaltspunkte festzustellen sind. Es ist wünschenswert, in diesem Punkt Empfehlungen und nähere Informationen vom SECO zu erhalten.

2. Entwurf Verordnungsartikel¹ (für französische Version: nicht offizielle Übersetzung)

Anmerkungen: Der Inhalt von Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e wurde auf Seite 1 unter «Definition russischer Anbieter» bereits aufgeführt. Der entsprechende Artikel in der EU-Verordnung folgt am Ende dieses Dokuments.

Art 30a – Beschaffungswesen

1. Auftraggeberinnen nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB²), der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994/15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2001) sowie der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) ist es verboten,
 - a. öffentliche Aufträge im Sinne von Art. 8 BöB bzw. Art. 6 IVöB 2001 und Art. 8 IVöB 2019 ab den Schwellenwerten des Staatsvertragsbereichs an Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäss Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e zu vergeben;
 - b. öffentliche Aufgaben und Konzessionen im Sinne von Art. 9 BöB bzw. Art. 9 IVöB 2019 und Art. 2 Abs. 7 des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995³ (BGBM) sowie Monopolkonzessionen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäss Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e zu übertragen;
 - c. Beschaffungsverträge mit einem die Schwellenwerte des Staatsvertragsbereichs übersteigenden Auftragswert mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäss Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e zu schliessen.
2. Beschaffungsverträge mit einem die Schwellenwerte des Staatsvertragsbereichs übersteigenden Auftragswert, die mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäss Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e geschlossen wurden und deren Erfüllung noch nicht abgeschlossen ist, sind spätestens bis am 31. Dezember 2022 zu beenden.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Vergaben und Beschaffungsverträge, an denen Subunternehmer und Lieferanten, die als Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäss Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e qualifizieren, mit mehr als 10% des Auftragswerts beteiligt sind.
4. Das SECO kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und EFD Ausnahmen von den Verboten in den Absätzen 1 bis 3 bewilligen, insbesondere für
 - a. den Betrieb, die Instandhaltung und die Stilllegung ziviler nuklearer Einrichtungen, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Gewährleistung ihrer Sicherheit, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope, ähnlicher medizinischer Anwendungen und kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung
 - b. die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen;

¹ Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72).

² SR 172.056.1

³ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (SR 943.02)

- c. die Beschaffung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschliesslich oder nur in ausreichender Menge von den Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemäss Art. 28d Abs. 1 Bst. a-e bereitgestellt werden können;
 - d. die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz oder ihrer Partner in der Russischen Föderation oder internationaler Organisationen in der Russischen Föderation, die nach dem Völkerrecht Immunität geniessen;
 - e. den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von Erdgas und Erdöl, einschliesslich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus der oder durch die Russische Föderation in die Schweiz oder den EWR;
 - f. den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung fester fossiler Brennstoffe gemäss Anhang 22 bis zum 29. August 2022.
5. Die Kantone sorgen für die Beachtung der Verbote durch die dem kantonalen Vergaberecht unterstehenden Stellen. Sie können die Einhaltung des Verbots mittels Stichproben überprüfen.
6. Die Kantone melden dem SECO ihnen bekannte Anwendungsfälle der Absätze 1-3.

Antwort:

Der Kanton Aargau kann sich grundsätzlich mit dem Entwurf des Art. 30a der Verordnung einverstanden erklären.

Eine Ausnahmeregelung für systemrelevante Unternehmen von der vorgesehen, frühzeitigen Beendigung von per Ende 2022 noch nicht erfüllten Verträgen (gemäss Art. 30a Abs.2.) ist zu prüfen.

Es wird aber davon ausgegangen, dass die freihändige Vergabe gemäss Art. 21 IVöB auch in Fällen von Art. 30a Abs. 2 und 3 der Verordnung angewendet werden kann.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Vergaben von Konzessionen im früheren Beschaffungsrecht des Kantons Aargau, also vor Inkraftsetzung der IVöB 2019, nicht unterstellt waren. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vergabe von Konzessionen im vorliegenden Kontext nur ab der Inkraftsetzung des neuen Beschaffungsrechts sanktioniert werden kann. Konzessionen, welche vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts vergeben wurden, fallen nicht unter das Beschaffungsrecht und diesbezügliche Sanktionen sind allenfalls anderweitig zu ergreifen.

3. Entwurf Selbstdeklarationsformular

Hintergrund: Die Selbstdeklaration soll eine zielführende und effiziente Umsetzung der Sanktionsbestimmung ermöglichen. Die Anbietenden erklären mit diesem Formular, nicht unter die Sanktionsbestimmung von Art. 30a zu fallen. Die Auftraggeberin eines Vergabeverfahrens verlangt von den Anbietenden die ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Selbstdeklaration als Nachweis dieser Teilnahmebedingung.

Entwurf

Selbstdeklaration (von allen Anbietern auszufüllen)

Projektnummer/Projekttitel/Projektname:

Name der Auftraggeberin:

1. Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass die Anbieterin

Name und Rechtsform	
Geschäftsadresse	
Kontaktperson	
Telefon	E-Mail

wie auch die von mir / uns beigezogenen Subunternehmer oder Lieferanten, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt,

nicht zu den in **Artikel 30a** der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72, «Verordnung») **genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Verordnungsbestimmung aufweisen**,

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Anbieters bei Verträgen mit natürlichen Personen oder die Niederlassung des Anbieters in Russland bei Verträgen mit juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen,
- b) durch die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person oder eines Unternehmens oder einer Organisation, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft mit dem Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %,
- c) durch die Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Person oder eines Unternehmens oder einer Organisation, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a und/oder b zutrifft.
- d) durch das Handeln der Anbieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen oder Organisationen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b und/oder c zutrifft.

2. Ich/wir bestätigen und stelle/n sicher, dass auch während der Vertragslaufzeit keine **Subunternehmer oder massgebende Lieferanten, die unter den oben erwähnten Personen oder Unternehmenskreis fallen und** auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, eingesetzt werden.

Rechtlicher Hinweis: Bewusst falsche oder irreführende Angaben auf diesem Formular können verwaltungsrechtliche Sanktionen wie auch beschaffungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Wird diese Selbstdeklaration nicht, nicht fristgerecht oder nicht unterzeichnet der Vergabestelle eingereicht, führt dies zum Ausschluss vom Verfahren.

Ort _____, Datum _____

Unterschriften

Antwort:

Eine Selbstdeklaration gemäss obenstehendem Entwurf ist zu begrüssen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die inhaltliche Wiedergabe des entworfenen Art. 30a der Verordnung vollumfänglich erfolgt. Um den Fall abdecken zu können, dass eine Auftragnehmerin die Selbstdeklaration nicht unterzeichnen kann, wird obenstehender rechtlicher Hinweis vorgeschlagen.

Falls die oben vorgeschlagenen Änderungen nicht in einer einheitlich nutzbaren Selbstdeklaration möglich sind, sollte die Verwendung einer eigenen Selbstdeklaration möglich sein. Auch möglich sollte sein, dass die oben festgehaltenen, spezifischen Textbausteine in eine eigene, allgemeine Selbstdeklaration eingefügt werden. Zudem könnte eine separate Selbstdeklaration entworfen werden, welche für den Anwendungsfall verwendet werden kann, falls Anhaltspunkte bei bestehenden Verträgen erkennbar sind und eine Vertragskündigung bis Ende Dezember 2022 zu prüfen ist.

4. Wie sehen Sie die Rolle der Kantone in der Umsetzung dieser Verbote?

Antwort:

Der Kanton Aargau ist einerseits Auftraggeber und andererseits Beratungsstelle der kommunalen Vergabestellen.

Der Kanton Aargau geht davon aus, dass er als Auftraggeber nach IVöB die Verantwortung der Einhaltung der Verbote im Bereich der eigenen Verträge zu übernehmen hat (gemäss entworfenem Art. 30a der Verordnung).

Aus Sicht des Kantons Aargau besteht – wie bereits in Antwort zur Frage 1 dargelegt - keine Verantwortung für die Vergaben der kommunalen Stellen. Die Unterstützung der kommunalen Vergabestellen erfolgt aus Sicht des Kantons Aargau nur durch die Zustellung entsprechender Informationen über den rechtlichen Rahmen und ohne aktive Beteiligung z.B. bei der Einholung von Informationen bezüglich Russlandbezug von Vertragspartnern.

5. Welche Unterstützung bei der Umsetzung der Verbote erwarten Sie vom SECO?

Antwort:

Allgemein wird beantragt, dass die Kantone über allfällige Rechtsänderungen oder Erkenntnisse auf dem Laufenden gehalten werden. Wie bereits in Antwort zur Frage 1 festgehalten, wird um Empfehlungen und nähere Informationen bezüglich dem Einholen von Erkundigungen ersucht. Die Ergänzung natürlicher und juristischer Personen, Unternehmen und Organisationen bezüglich Beteiligungen, Kontrollen und Auftreten unter anderem Namen in der Liste der Sanktionsadressaten wird beantragt.

6. Weitere Anmerkungen

Antwort: -

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit. Bitte schicken Sie Ihre Antworten als abgespeichertes Word-Dokument an raphael.metzler@seco.admin.ch (sanctions@seco.admin.ch im cc). Bei Rückfragen können Sie diese gerne per E-Mail an vorhergehende Adresse oder per Telefon (+41 58 460 56 10) an uns richten. Vielen Dank.

Nachfolgend als Referenz der entsprechende Artikel in der EU-Verordnung:

EU-Verordnung über restriktive Massnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (833/2014)

Artikel 5k

1. Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a. russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b. juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c. natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

2. Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für
 - a. den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
 - b. die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
 - c. die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
 - d. die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
 - e. den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
 - f. den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.
3. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.
4. Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.